

Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und Trinkwasser-Installation

(Die genannten §§ beziehen sich auf den Text der TrinkwV 2001, gültig ab dem 1. Januar 2003 in Umsetzung der EG-Richtlinie 98/83/EG)

Am 01. Januar 2003 tritt die novellierte Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 in Kraft und schließt die Trinkwasser-Installation ausdrücklich ein (§ 3 Absatz 2c und Absatz 3).

Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

Grundsätzlich gelten die Vorschriften der TrinkwV auch für die Trinkwasser-Installation. Diese ist als die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Geräte anzusehen, die sich zwischen dem Punkt der Übergabe des Trinkwassers aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage und der Entnahmestelle befindet.

Bei der Festlegung der Grenz- bzw. Parameterwerte ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass Trinkwasser unter allen Bedingungen und von allen Personen (auch Säuglinge und Kleinkinder) lebenslang getrunken werden kann, ohne dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Viele Lebensmittel z.B. verpackte Getränke werden mit Trinkwasser hergestellt.

Trinkwasser ist ein verderbliches Lebensmittel und daher nicht unbegrenzt haltbar. Die Veränderung in chemischer, physikalischer und mikrobieller Hinsicht auch durch den Kontakt mit den Installationswerkstoffen muss daher, insbesondere nach längeren Stagnationsphasen, beachtet werden. Dem Nutzer von Trinkwasser wird in diesem Fall empfohlen, Stagnationswasser vor der Zubereitung von Speisen und Getränken ablaufen zu lassen oder für andere Zwecke zu verwenden.

Trinkwasser ist insbesondere Wasser, das

- zum Kochen und zur Zubereitung von Speisen und Getränken,

- zu weiteren häuslichen Zwecken (z.B. der Körperpflege und Körperreinigung),
- der Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und
- zur Reinigung von Gegenständen, die regelmäßig mit dem Körper in Verbindung kommen (z.B. Wäsche) verwendet wird.

Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung müssen an den **Entnahmearmaturen** der Trinkwasser-Installation erfüllt werden (§ 8).

Die Einhaltung der chemischen Parameter, die sich in der Trinkwasser-Installation ändern können, kann als erfüllt angesehen werden, wenn das Trinkwasser aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung stammt und beim Bau und Betrieb der Trinkwasser-Installation die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (§ 4 Absatz 1 und §17 Absatz 1). Für die Trinkwasser-Installation sind dieses insbesondere: DIN 1988, DIN EN 1717 und DIN 50930-6.

Die Trinkwasserverordnung unterscheidet zwischen öffentlich und privat genutzten Trinkwasser-Installationen. Zu den öffentlich genutzten zählen die, aus denen Trinkwasser von einem ständig wechselnden, nicht näher informierten Personenkreis entnommen werden kann bzw. abgegeben wird (z.B. Schulen, Krankenhäuser, Hotels, Gaststätten, öffentliche Gebäude). Privat genutzte Häuser und Mietwohnungen fallen nicht darunter.

Aufgaben und Pflichten des Wasserversorgers

Der Wasserversorger informiert die Verbraucher über die Qualität des Trinkwassers und stellt dieses unter Einhaltung der Grenzwerte an der Hauptabsperreinrichtung zur Verfügung. Der Wasserversorger ist verpflichtet, die Verwendung von Aufbereitungsstoffen und deren Konzentration im Trinkwasser einmal jährlich in den örtlichen Tageszeitungen den Verbrauchern bekannt zu geben.

Aufgaben und Pflichten aller Betreiber oder Inhaber

Die Inhaber (Eigentümer) einer Trinkwasser-Installation haben die ihnen vom Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen allen Verbrauchern (Mietern) bekannt zu geben (§3 Absatz 3).

Wenn dem Eigentümer der Anlage bekannt wird, dass das Trinkwasser nicht mehr den Anforderungen entspricht, hat er unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe durchführen zu lassen und darüber das Gesundheitsamt zu unterrichten (§16 Absatz 3).

Für Trinkwasser-Installationen, aus denen Trinkwasser für die Öffentlichkeit gegeben wird, gilt zusätzlich: Wenn Trinkwasser-Installationen den Eigentümer wechseln, so hat der bisherige Besitzer dies dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vorher mitzuteilen. Wird eine Anlage ganz oder teilweise stillgelegt, so ist dieses innerhalb von drei Tagen zu melden (§13 Absatz 1 und 13 Absatz 2).

Überwachung und Untersuchung

Trinkwasser-Installationen, aus denen Trinkwasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird, werden generell durch die Gesundheitsämter überwacht.

Wird erwärmtes Wasser zur Verfügung gestellt, ist auch auf Legionellen zu untersuchen (Anlage 4, Abschnitt 2).

Private Trinkwasser-Installationen können in die Überwachung einbezogen (§18 Absatz 1), bzw. es können Untersuchungen (§14 Absatz 6) angeordnet werden.

Werden die in der TrinkwV festgesetzten Grenzwerte (§ 5 und § 7) deshalb nicht eingehalten, weil die Trinkwasser-Installation nicht den technischen Regeln entspricht oder eine unzulängliche Instandhaltung vorliegt, kann das Gesundheitsamt anordnen, dass

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um möglicherweise resultierende gesundheitliche Gefahren auszuschalten oder zu verringern und
2. die betroffenen Verbraucher über etwaige zusätzliche Abhilfemaßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Wassers angemessen zu unterrichten und zu beraten sind.

Zu diesen Zwecken hat das Gesundheitsamt den Inhaber der Trinkwasser-Installation über mögliche Abhilfemaßnahmen zu beraten und kann diese erforderlichenfalls anordnen; das Gesundheitsamt kann fer-

ner anordnen, dass bis zur Behebung der Mängel zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden (§ 20 Absatz 3).

Installationsunternehmen

Bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Trinkwasser-Installationen sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit dem verwendeten Wasser keine unzulässigen Veränderungen verursachen. Bei der Auswahl metallischer Werkstoffe sind die Festlegungen der DIN 50930-6 „Beeinflussung der Trinkwasserbeschaffenheit“ zu beachten. Kunststoffe und andere nicht metallische Werkstoffe müssen den KTW-Empfehlungen sowie den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 270 entsprechen. Die Auswahl der einzusetzenden Werkstoffe und Materialien erfolgt durch den Planer oder verantwortlichen Fachmann des Anlagenerstellers (Vertragsinstallationsunternehmen).

Blei

In Trinkwasser-Installationen, die teilweise oder vollständig aus Blei erstellt sind, ist der geltende Grenzwert für Blei regelmäßig nicht einzuhalten. Dies bedeutet, dass Trinkwasser-Installationen mit Bleirohren umgehend ausgetauscht werden müssen.

Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser

Der Inhaber einer Trinkwasser-Installation, der dem Wasser Aufbereitungsstoffe zugibt, hat dem Verbraucher, in der Regel dem Mieter, die verwendeten Stoffe und ihre Menge durch Aushang oder sonstige schriftliche Mitteilung bekannt zu geben (§16 Absatz 5).

Nicht-Trinkwasseranlagen

Nicht-Trinkwasseranlagen sind z.B. Regenwassernutzungs-, Dachablaufwasser-, Grundwasser-, Brunnenwasseranlagen. Sie dürfen auf keinen Fall mit der Trinkwasseranlage verbunden werden. Eine Zuwiderhandlung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann unter Umständen auch eine Straftat sein. Rohrleitungen müssen dauerhaft farblich und Entnahmestellen dauerhaft mit dem Schild „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein. Neue und vorhandene Nicht-Trinkwasseranlagen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen (§13 Absatz 3). In öffentlichen Gebäuden unterliegen auch diese Anlagen der Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Impressum

DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
Josef-Wirmer-Straße 1-3
53123 Bonn
Download als pdf unter: www.dvgw.de